



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: SR 21/08– 04/09
Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Stadtplanungs- u. Bauaufsichtsamt

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat			Sitzungstermin:	18.06.2008
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	x öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						
abgestimmt am:	18.06.2008	ausgefertigt am:	19.06.2008			
stimmberechtigte Mitglieder:			35			
davon anwesend:	25	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	24	dagegen:	0	Enthaltungen:	1	

Gegenstand der Vorlage:

Umbenennung eines Teilstückes der Dippelsdorfer Straße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat vom 18.06.2008 beschließt die Umbenennung des Teilstückes der Dippelsdorfer Straße, Flurstück T. v. 4124/5 der Gemarkung Kötzschenbroda, gelegen zwischen Altlindenau und Drosselweg bis nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 3424g und 4124/6 der Gemarkung Kötzschenbroda (lt. beiliegendem Lageplan) in *Altlindenau*.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
BKSA	27.05.2008	nö.	x				x
SR	18.06.2008	ö.		x			x

rechtliche Grundlagen:

§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:	i.V. Feinmig	Datum:	02.06.08
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	ich. Filler	Datum:	02.06.08

Stg, L
02.06.08



Wendsche

Begründung:

Die Straßenbezeichnung „Altlindenau“ wurde für das Flurstück 54 der Gemarkung Lindenau, gelegen zwischen Jägerhofstraße und Gemarkungsgrenze Lindenau zu Kötzschenbroda, bereits schon geführt, als Lindenau noch eine eigenständige Gemeinde war. Im weiteren Verlauf auf dem Flur der damaligen Gemeinde Kötzschenbroda-Oberort, Flurstück 4124 der Gemarkung Kötzschenbroda, gelegen zwischen Gemarkungsgrenze Lindenau zu Kötzschenbroda und Stadtgrenze zu Friedewald, wurde die Straßenbezeichnung „Dippelsdorfer Straße“ geführt. (Anlage 1)

Die in der Gemarkung Lindenau befindlichen Grundstücke erhielten Anschriften Altlindenau, die in der Gemarkung Kötzschenbroda-Oberort befindlichen Grundstücke wurden der Dippelsdorfer Straße zugeordnet. Mit der Zuordnung der Gemeinde Lindenau zur Gemeinde Kötzschenbroda im Jahre 1920 wurden dann einige Anschriften von Dippelsdorfer Straße in Altlindenau geändert. Gleichzeitig wurden die Grundstücke, welche an dem damals namenlosen Weg (heute Steinbergweg) lagen, Altlindenau zugeordnet. (Anlage 2)

Das auf dem Flurstück 3875 der Gemarkung Kötzschenbroda gelegene Wohngebäude Dippelsdorfer Straße B 138 erhielt beispielsweise die Anschrift Altlindenau 38, ein später errichtetes Gebäude auf dem Flurstück 3877 der Gemarkung Kötzschenbroda die Anschrift Altlindenau 42. (Anlage 3)

Am 24.09.1986 beschloss die Stadtverordnetenversammlung Radebeul die Neuaufnahme von Namen in das Straßenverzeichnis der Stadt Radebeul. Der Weg „abgehend am Ausgang Altlindenau, nach Haus-Nr. 36/Anfang Dippelsdorfer Straße zum Kreyernweg“ erhielt die Bezeichnung „Steinbergweg“. (Anlage 4)

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden die Anschriften der betroffenen Grundstücke am 30.05.1988 geändert. (Anlage 5)

Am 12.09.1988 wurde den, an der Dippelsdorfer Straße gelegenen, Wohnhäusern die Anschrift Altlindenau 38 (Flurstück 3875/6, Gem. Kötzschenbroda, neu 3875/7)) bzw. Altlindenau 38a (Flurstück 3875/5, Gem. Kötzschenbroda, neu 3875/11) zugewiesen. (Anlage 6) Da-

mit ist die Situation entstanden, dass die östlich der Dippelsdorfer Straße gelegenen Grundstücke unter dem Lagehinweis „Altlindenau“ und die westlich gelegenen Grundstücke unter dem Lagehinweis „Dippelsdorfer Straße“ geführt werden. (Anlage 7)

Die Straßennamensschilder „Altlindenau“ und „Dippelsdorfer Straße“ sind auf Grund der vorhandenen Nummerierung der Grundstücke in Höhe Drosselweg installiert. (Anlagen 8)

Nach dem die Stadtverwaltung Radebeul als örtlich zuständige Behörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) Kenntnis von diesem Sachverhalt hat, ist die ordnungsgemäße Klärung von Amts wegen (§ 22 Satz 2 Nr. 1 VwVfG) erforderlich. Unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes soll eine Behörde unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Im Einzelfall soll ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Zweck und dem eingesetzten Mittel hergestellt und damit angemessen auf die vorhandene Sachlage reagiert werden.

Im vorliegenden Fall ist die Umbenennung des Teilstückes der Dippelsdorfer Straße die geeignete Maßnahme, da somit die seit 20 Jahren bereits vorhandene tatsächliche Situation angepasst wird.

Die Änderung der Anschriften für die Grundstücke Altlindenau 38 und 38a und Zuordnung zur Dippelsdorfer Straße wäre unverhältnismäßig und zu dem problematisch, da die Nummerierung der Grundstücke Höhe Drosselweg beginnt und in nördliche Richtung verläuft.